

**Gesetz
über den Beitritt des Kantons Wallis
zur Westschweizer Schulvereinbarung**

vom 21. Juni 2007

eingesehen die Art. 48 und 186 der Bundesverfassung;
eingesehen die Art. 31, Abs. , Ziffer 2 und Art. 38, Abs. 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Art. 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, angenommen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 14. Juni 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 bei.

Der entsprechende Kredit für die Beteiligung des Kantons Wallis an den Kosten der Interkantonalen Konferenz der Erziehungsdirektoren der Westschweiz und des Tessins (CIIP) wird ab 2009 jährlich ins Budget des Staates Wallis aufgenommen und im Vierjahresplan vorgemerkt.

Art. 3

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat veröffentlicht dieses Gesetz sowie die Vereinbarung im Amtsblatt und legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in der Sitzung des Grossen Rates, zu Sitten, den...

Der Präsident des Grossen Rates:

Der Sekretär des Grossen Rates: